

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 11. März 2019

Prot.-Nr. 73

Überparteiliche Motion Felix Wettstein (GO) und Mitunterzeichnende betr. Teilrevision der Statuten SBO – 3. Personal/Beantwortung

Am 21. November 2018 haben Felix Wettstein (GO) und Mitunterzeichnende folgenden überparteilichen Vorstoss eingereicht:

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeindeparlament eine Teilrevision der Statuten der Städtischen Betriebe Olten vom 23. März 2000 mit folgendem Inhalt vorzulegen:

§ 21 "Personal: Anstellung, Rechte und Pflichten" ist dahingehend zu ergänzen, dass das zur Erfüllung der SBO-Aufgaben notwendige Personal durch die SBO selbst anzustellen ist. Der zweite Satz von Ziff. 1 ist zu streichen.

## **Begründung**

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten hat die Befugnis und Pflicht, die Statuten der Städtischen Betriebe Olten SBO inklusive allfälliger Revisionen zu genehmigen: Die begründet den Motionscharakter des vorliegenden Vorstosses. Nach Annahme durch das Gemeindeparlament müssen die Statuten der zuständigen kantonalen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die aktuell gültigen Statuten regeln in § 21 die Anstellung, die Rechte und Pflichten des Personals. Es sei grundsätzlich im öffentlich-rechtlichen Status anzustellen und habe Anspruch auf gleichwertige Anstellungsbedingungen wie diese für das Personal der Stadt Olten gelten.

Allerdings sind zur Zeit bei den SBO gar keine Personen angestellt. Mit der damaligen Schaffung der privatrechtlichen a.en ist sämtliches Personal, das die Aufgabe der SBO erfüllt, zur a.en transferiert worden. Das war offenbar möglich dank des zweiten Satzes von § 21 Ziff. 1: "Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen für einzelne Personen oder ganze Personengruppen Anstellungen beschliessen, die ausschliesslich dem Zivilrecht unterstehen."

Da die SBO eine öffentlich-rechtliche Unternehmung sind und einen Grundversorgungsauftrag wahrnehmen, muss gewährleistet werden, dass das Personal von der SBO selbst angestellt wird.»

\* \* \*

Stadtrat Benvenuto Savoldelli beantwortet den Vorstoss im Namen des Gesamtstadtrates wie folgt:

Die sbo sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dieser Grundsatz ist nicht «nur» Teil der Gesetzesstatus genießenden Statuten, sondern er ist vielmehr in Art. 75 Abs. 1 GO der Gemeindeordnung und damit in der Verfassung der Einwohnergemeinde Olten so festgelegt worden.

Selbständig bedeutet unter anderem, dass die sbo weder direkt noch indirekt Teil der Stadtverwaltung sind und ihren Auftrag, welcher fachlicher Natur ist, so erfüllen können, wie sie bzw. ihre Organe es für richtig halten. Auch die Organe der sbo (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle) sind in Art. 75 Abs. 1 GO abschliessend definiert. In den Statuten kann festgelegt werden, wie allfälliges sbo-eigenes Personal angestellt werden soll. Es kann jedoch nicht festgelegt werden, dass die sbo überhaupt eigenes Personal anstellen soll oder muss, um ihren Auftrag fachlicher Natur zu erfüllen. Will man dies, wäre zuerst die Gemeindeordnung abzuändern und die mit grossem Volksmehr beschlossene Selbständigkeit der sbo rückgängig zu machen.

Die sbo stellen eigenes Personal gemäss Statuten grundsätzlich öffentlich-rechtlich an, können aber das eigene Personal in begründeten Fällen auch privatrechtlich anstellen (§ 21 Abs. 1 Statuten). Diese Regelung kommt nur zum Zug und hat nur Bedeutung, wenn die sbo überhaupt eigenes Personal anstellen. Ob die sbo ihren fachlichen Auftrag durch die eigene Betriebsgesellschaft oder durch Dritte erfüllen oder erfüllen lassen, ist jedoch eine Frage ihrer Selbständigkeit und der organisatorischen Bewältigung der ihr zukommenden Aufgaben. Es besteht entgegen der Begründung der Motion kein Zusammenhang zwischen der statutarischen Regelung von § 21 Abs. 1, Satz 2 der Statuten und der Anstellung des Personals in der Aare Energie AG.

Die Anstellung des Personals in der sbo selbst wäre auch sachlich in vielerlei Hinsicht nicht angebracht. Sämtliches Personal ist in der Betriebsgesellschaft Aare Energie AG (a.en) angestellt. Die Anstellung in der sbo hätte die faktische Auflösung der a.en und all der in den vergangenen 18 Jahren aufgebauten Strukturen zur Folge. Erschaffene Werte und die bestens bei der Bevölkerung grosses Vertrauen geniessende Marke a.en würden vernichtet. Die sbo als Versorgungsunternehmen brauchen die Aare Energie AG, um ihren Versorgungsauftrag langfristig erfüllen zu können. In Zukunft werden Kooperationen und Beteiligungen notwendig sein und grosse Bedeutung haben; je nach Gebiet sind solche sinnvollerweise nicht über die sbo einzugehen oder nicht möglich, ohne die Stadt und die sbo zu schwächen. Die sbo sind in verschiedenen Versorgungsbereichen tätig, welche ganz unterschiedliche Anforderungen und Risiken bergen. Dabei gilt es die Netze für die Eigentümerin der sbo zu sichern und die Haftungsrisiken für die Stadt gering zu halten. All dies setzt den Fortbestand der Aare Energie AG als Betriebsgesellschaft und die Führung der sbo als Asset-Gesellschaft mit ihren Netzen voraus (es wird auch auf die Beantwortung der Interpellation Matthias Borner vom 29. Oktober 2018 verwiesen). Dass dieses Modell sehr sinnvoll und nachhaltig ist, zeigt sich daran, dass andere Versorgungsunternehmen ebenfalls diesen Weg einschlagen und einschlagen wollen.

Die Motion möchte, dass das (heutige) Personal der a.en neu in der sbo und neu öffentlich-rechtlich angestellt wird. Welche Vorteile eine öffentlich-rechtliche Anstellung mit sich bringen soll, geht aus dem Motionstext nicht hervor. Tatsache ist, dass die a.en praktisch ausschliesslich über spezifisch ausgebildetes Fachpersonal verfügt, welches auf dem Arbeitsmarkt sehr gesucht ist. Dies erfordert, dass die a.en bezüglich Lohn- und anderen Anstellungsbedingungen flexibel bleibt und auf die Marktsituation reagieren kann. Der Konkurrenzkampf um qualifiziertes Personal ist in diesem Bereich unter den Versorgungsunternehmen sehr gross. Dies wurde im Zusammenhang mit der Entflechtung der avag ersichtlich. Die EBM hat konkret Versuche unternommen, um Personal der a.en abzuwerben. Die Ziele der Motion gefährden die Versorgungssicherheit der Stadt Olten und vieler auch mit Gas und Wasser versorgter Drittgemeinden.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen betreffend Zuständigkeit und Konsequenzen empfiehlt der Stadtrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an:  
Gemeindeparlament  
Parlamentsakten  
Direktionsleiter Finanzen und Dienste  
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner  
Kanzleiakten

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

*Düv*